

Pressemitteilung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 06 / 2016

Seite 1 von 2

Innovationsausschuss

Aufforderung der Antragsteller zur Einreichung vollständiger Förderanträge

Berlin, 26. Juli 2016 – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat einen weiteren Verfahrensschritt zu den insgesamt 296 eingereichten Projektskizzen zur Versorgungsforschung beschlossen. Die Antragsteller mit den überzeugendsten Konzepten werden nun aufgefordert, bis zum 25. August 2016 ausformulierte und vollständige Förderanträge vorzulegen, über die nach abschließender Prüfung entschieden werden kann.

Die themenspezifischen und themenoffenen Forschungsvorhaben dieser ersten Förderwelle sind auf den Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet.

Die beim Projektträger DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.) eingereichten und durch den Innovationsausschuss für förderfähig befundenen Projektskizzen erreichen somit die zweite Stufe des Antragsverfahrens. „Die große Bandbreite dieser Forschungsvorhaben zeigt, dass die Zielsetzung des Innovationsfonds genau das richtige Feld adressierte. Die Anträge enthalten in vielen Fällen wichtige Fragestellungen und innovative Lösungsansätze, von denen wir uns weitreichende Implikationen für die Verbesserung der Versorgung erhoffen“, sagte Prof. Josef Hecken, unparteiischer Vorsitzender des G-BA und Vorsitzender des Innovationsausschusses.

Die nun einzureichenden Vollanträge aus dem Bereich Versorgungsforschung werden nach Ablauf der Frist auf Vollständigkeit geprüft und durch den Expertenbeirat begutachtet. Anschließend erfolgen die Bewertung der ausformulierten Förderanträge durch den Innovationsausschuss und der Beschluss über die Förderfähigkeit der Projekte.

Bereits im vierten Quartal 2016 sollen die ersten Antragsteller durch den Innovationsausschuss über das Ergebnis der Antragsprüfung unterrichtet werden. Positive Förderentscheide können dann auf den Internetseiten des [Innovationsausschusses beim G-BA](#) eingesehen werden.

Zwischenzeitlich endete auch die Antragsfrist für die Einreichung der Anträge zur ersten Förderwelle im Bereich neue Versorgungsformen gemeinsam mit den Anträgen zur wissenschaftlichen Begleitung von bestehenden Selektivverträgen (gemäß § 92a Abs. 2 Satz 3 SGB V für Verträge nach §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung) und zur Evaluierung der SAPV-Richtlinie des G-BA. Hier wurden insgesamt 138 Anträge eingereicht.

Im Zuge der zweiten Förderwelle im Bereich neue Versorgungsformen wurden 107 Anträge gestellt.

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.